

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckanschrift: Nachrichten Dresden
Vertriebser-Sammelnummer: 25 241
Nur für Nachdrucke: 20 011

Bezugs-Gebühr vom 16. bis 31. Januar 1928 bei tgl. zweimaliger Ausstellung frei Haus 1.50 Mk.

Einzelnummer 10 Pfennig

Anzeigen-Preise: Rabatt 15 % abweichen 20 Pf., Familienanzeigen und Stellengruide 20 Pf.
außerhalb 100 Pf. Öffentliche Gebühr 10 Pf. Ausw. Autokl. gegen Vorauszahlung.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe „Dresdner Nachrichten“ zulässig. Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Schreiberleitung und Handelsfachstelle:

Marienstraße 38 42

Druck u. Verlag von Vierpich & Reichardt in Dresden
Postleitzahl-Konto 1068 Dresden

Ein Programm zur Lösung der Agrarkrise. Einmalige Reichsbeihilfe für die Länder zur Deckung der Kosten des Schulgesetzes.

Teilnahme im Interfraktionellen Ausschuss

Berlin, 24. Januar. Die deutsch-nationale Pressestelle teilt mit:

Die Verhandlungen über die Behebung der Agrarkrise wurden heute früh im Interfraktionellen Ausschuss der Regierungsparteien des Reichstags unter Teilnahme des Reichsfinanzministers Dr. Röhler fortgesetzt. Das Ergebnis dieser Verhandlung war die Übereinstimmung über nachstehendes Programm:

1. Auf neuerrichtetem Gebiete wurde die Zustimmung des Reichsfinanzministers zu den von Seiten der Reichsregierung als möglich angesehenen Maßnahmen erreicht. Die Rahmenfeste für die Einkommen- und Umsatzsteuer für die nichtbuchführenden Landwirte werden bei den Abschlüssen und Rentenzahlungen der Abschlagslage angehoben. Die Binsen für Zinssen und Rendite sollen niedergeschlagen werden. Bei einigen Prädikationen soll sichergestellt werden, dass die Befreiung berücksichtigt wird, wonach die Weiterführung des Betriebs nicht gestört werden darf.

2. In der Frage der Übernahme der Rentenbankgrundschulden werden die Verhandlungen unter Zeichnung des Rentenbankkreditinstituts, der Preußenkasse, sowie des preußischen Landwirtschafts- und Finanzministers nachmittags fortgesetzt werden. Hierbei wird die Frage der Zwischenkreditgewährung durch das Reich für die eingetragenen Genossenschaftskredite und die Einführung der Umwandlung durch Auslandsanleihen zur Entscheidung gestellt werden.

Bei der Lage des Reiches steht der Reichsregierung nur der Rückgriff auf die im Reichsbudget vorgesehene Vergabe von Schätzwechseln bis zur Höhe von 400 Millionen Reichsmark offen. Für die Schätzwechsel ist die Aufnahmefähigkeit des Außenmarktes erst zu prüfen, so dass eine unmittelbare Entlastungsmöglichkeit bei allem guten Willen der Reichsregierung von Faktoren abhängt, die sie nicht beeinflussen kann.

In Regierungskreisen herrschte Klarheit darüber, dass durch diese Maßnahmen die Landwirtschaft lediglich aufgebaut, aber noch nicht wieder rentabel gemacht werde. So weit gelegliche Maßnahmen hierzu führen können, ist eine Änderung der zoll- und handelspolitischen Haltung des

Reiches unumgänglich. Deshalb sehen die Forderungen auch eine Widerung des Fleischfleischabgangs und entsprechende Grenzverträge für lebendiges Vieh, sowie auch die Bereitstellung von Mitteln zu einer Absatzregelung und Produktionsverbilligung auf dem Gebiet des Schweinemarkts in Gestalt des Pauschalments aus Vieh- und Fleischexport.

Die gestern verbreiteten Nachrichten von Unstimmigkeiten zwischen Landwirtschaft und Finanzminister sind ungutstellend. Der Reichsfinanzminister steht, wie sich das im ganzen Verlauf der Verhandlungen gezeigt hat, der Not der Landwirtschaft mit verständnisvoller Teilnahme gegenüber.

Volkschlüsse der Landwirtschaft.

Das Ergebnis der Landbundsführertagung in Berlin.

Berlin, 24. Januar. Die am 23. Januar in Berlin versammelten Landbundsführer von Brandenburg, Pommern, Schlesien, Oberbayern, Oldenburg, Thüringen, Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hansestädte Lübeck und Hamburg, Anhalt, Preußen Sachsen, Westfalen und Provinz Sachsen veröffentlichten eine Erklärung, in der es heißt:

1. Wir dulden keine Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die wir auf eigener Scholle hervorbringen können, insbesondere nicht den Abschluss eines polnischen Handelsvertrages, der nur auf Kosten der Landwirtschaft, besonders auf Kosten der Kleinlandwirte und der Landarbeiter, abgeschlossen werden kann.

2. Wir werden unsere Betriebe so schnell, wie die Wirtschaftsform des einzelnen Betriebes es erlaubt, auf die einfache Form umstellen. Der Zuckerrübenbau wird so weit unterbleiben, als nicht genügend jährlige Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

3. Wir stehen zu allen von uns eingegangenen Verträllungen, können aber Abnahmen aus Westfalen, Niedersachsen und Abgaben nur noch aus den auskommenden Erringenissen des Betriebes zahlen. Wir werden alles daran setzen, ausreichende Löhne für unsere Arbeiter und Angestellten sicherzustellen.

4. Gegen eine zwangsweise Verriegelung aus landwirtschaftlicher Substanz werden wir von Fall zu Fall die unbedingt erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

Die Gültigkeit der letzten sächsischen Landtagswahl.

Von Landgerichtspräsident Dr. Wagner, Leipzig.

Die bekannte Entscheidung des Staatsgerichtshofes über die Ungültigkeit einiger Bestimmungen in den Wahlgesetzen einiger kleiner deutscher Länder hat vor Weihnachten in der folgenden Presse zu einer Ausprache darüber geführt, ob die lege ländliche Landtagswahl gültig, und die vom Landtag beschlossenen Gesetze wirksam seien. Die Erörterung war dann zur Ruhe gekommen. Jetzt hat die Anrufung des Staatsgerichtshofes durch die ländliche Zentrumspartei Anlass zu einer weiteren Erörterung gegeben.

Rechtlich ist auf Sache folgendes zu bemerken:

1. Das Urteil wirkt nur zwischen den Parteien selbst; also hatte das bisher ergangene Urteil keine Rechtskraft für Sachsen.

2. Die Richtigkeit der Entscheidung wird, soweit sie das Erfordernis einer Zahlung von 3000 Mark betrifft, von namhaften Juristen, vor allem politisch tätigen, bevestigt, und es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass der Staatsgerichtshof insofern bei einer weiteren Entscheidung seinen Standpunkt ändert.

3. In den Ländern, die durch das Urteil betroffen wurden, waren die Wahlen des Landesparlaments noch nicht geprüft und nicht für gültig erklärt. Deshalb mussten die Einsprüche geprüft werden. Auch waren dort Wahlvorschläge wegen Nichtzahlung des Vorlasses unterblieben.

4. Nach Artikel 7 der sächsischen Verfassung entscheidet der Landtag selbst über die Gültigkeit der Wahl. Der Landtag hat nach allgemeinen Grundlagen dabei von Amts wegen zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet worden sind, weiterhin auch etwaige Wahlproteste zu prüfen. Eine Frist für die Einreichung der Wahlproteste ist nicht gelegt. Daher können die Proteste bis zur Bekanntmachung des Landtages über die Gültigkeit eingereicht werden. Proteste, die nach der Bekanntmachung eingebracht werden, sind verboten und können nicht mehr beachtet werden. Denn die Bekanntmachung des Landtages über die Gültigkeit der Wahl ist eine endgültige. Es widerspricht allen staatsrechtlichen Grundlagen, über die Gültigkeit einer Parlamentswahl mehrmals zu entscheiden. Sonst müsste ja auch eine Wahl, die für ungültig erklärt ist, nachträglich wieder für gültig erklärt werden können.

Der leibige Sächsische Landtag hat die Wahlen geprüft und in seiner Sitzung vom 18. März 1927 die Wahlen für gültig erklärt, und zwar nicht nur die Wahlen im einzelnen, sondern auch die Wahlen als ganzes. Ein sozialdemokratischer Antrag, die Wahlen im ganzen für ungültig zu erklären, wurde abgelehnt.

Damit ist die Wahl für gültig erklärt, und an der Wirkungszeit des Landtages kann kein Zweifel sein.

5. Eine andere Aussicht könnte nur dann mit Erfolg gestellt werden, wenn das sächsische Wahlgesetz in seinen die Gesamtheit der Wähler berührenden Grundlagen ungültig wäre. Hätte z. B. der leibige Landtag durch ein neues Wahlgesetz das Dreifachwahlrecht eingeführt, so ist kein Zweifel, dass ein nach diesem Wahlrecht gewählter Landtag ungültig gewesen und auch nicht berechtigt gewesen wäre, sich selbst für gültig zu erklären.

Das sächsische Wahlgesetz ist aber im seinen allgemeinen Grundlagen gültig und im Einklang mit der Reichsverfassung. Als die Bestimmung eingeschafft wurde, dass Parteien, die noch keinen Sitzen im Landtag hatten, einen Vorlasses von 3000 Mark zu hinterlegen hätten, wenn ihre Liste zugelassen werden sollte, hat die Regierung zuvor bei der Reichsregierung angefragt, und sowohl das Reichsjustizamt wie das Reichsministerium des Innern hat diese Bestimmung für unbedenklich erklärt. Kein Mensch in Sachsen hat an ihrer Wirksamkeit gezweifelt.

Wenn daher die eine einzige Bestimmung vom Staatsgerichtshof für ungültig erklärt werden sollte, so bleibt doch das Wahlgesetz im übrigen gültig. Diese eine Bestimmung ist auch nicht geeignet, die Gesamtheit der Wähler zu beeinträchtigen, sondern nur einen geringen Teil von ihnen, und ob eine solche Beeinträchtigung tatsächlich vorgelegen hat, bedarf er noch der besonderen Prüfung.

Es liegt sonst unter keinen Umständen eine absolute Richtigkeit des Wahlgesetzes und des auf Grund dieses Wahlgesetzes gewählten Landtages vor, sondern man kann nur sagen, dass die Wahlen relativ richtig sind, d. h. dass sie angenommen werden können von einer Partei, die sich durch die Bestimmung benachteiligt fühlt, das aber dann immer erst geprüft und festgestellt werden muss, ob infolge dieser einzelnen Bestimmung der Landtag anders untermischt ist, als es ohne diese Bestimmung wäre. Der Landtag selbst besteht zu 2/3 zu Recht, und es ist seine Aufgabe, diese Prüfung vorzunehmen.

Wenn er die Wahlen nicht schon für gültig erklärt hätte, und daher in der Panne wäre, diesen Punkt jetzt noch zu prüfen, so würde das Ergebnis für Sachsen ein negatives sein.

Die Kosten des Schulgesetzes.

Einmalige Beihilfe des Reichs zugesagt.

Berlin, 24. Januar. Der Bildungsanschlag des Reichsrates begann heute die Debatte über die §§ 19 und 20 des Reichsfinanzministers v. Neudell gab folgende Erklärung ab: Die Umfrage über die mutmaßliche Höhe der Kosten, die die Durchführung des Reichsschulgesetzes möglicherweise verursachen wird, hat die schon vertretenen Ausschüsse der Reichsregierung, das es sehr schwer, wenn nicht unmöglich sei, diese Kosten zu schätzen, bestätigt. Die Untersuchungsergebnisse in den Ländern haben, soweit sie nicht die Angabe von Zahlen überhaupt für möglich erklären, mehr oder weniger nachdrücklich bestont, dass den von Ihnen vorgenommenen Schätzungen eine starke Unsicherheit anhaute, da es völlig unmöglich sei, vorher zu sagen, ob und in welchem Umfang die Erziehungsberechtigten von ihrem Recht, die Einrichtung von Schulen zu beantragen, Gebrauch machen und wieviel die Genehmigung solcher Anträge finanzielle Auswirkungen haben werde.

Die Reichsregierung bestreitet nicht, dass die Einführung des Gesetzes den Ländern und Gemeinden, denen die Aufbringung der Schulosten obliegt, Mehrkosten verursachen kann. Angesichts der gespannten Finanzlage der Länder und Gemeinden ist sie bereit, den Ländern eine einmalige Beihilfe bis zu 30 Millionen Mark in Aussicht zu stellen.

Diese Beihilfe soll in erster Linie dazu dienen, die Überleitung der zurzeit bestehenden Schulverhältnisse, namentlich auch in leistungsschwachen Schulgemeinden in den neuen Reichslanden zu erleichtern. Ein voller Erfolg der Kosten, die die Durchführung des Reichsschulgesetzes etwa erfordert, insbesondere eine Beteiligung des Reiches an den laufenden Mehrkosten für das Volksschulwesen, muß nicht nur aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern auch deshalb abgesehen werden, weil es kaum möglich sein wird, Kosten, die auf Grund der Durchführung des Schulgesetzes erwachsen, von denjenigen Ausgaben zu trennen, die das in stetiger Entwicklung befindliche Volksschulwesen auch ohne den Erfolg dieses Gesetzes verursachen wird.

Da sich nicht vorhersehen lässt, wann den Ländern und Gemeinden erstmals besondere Kosten erwachsen, und welches Ausmaß sie in den verschiedenen Gebieten erreichen, so ist vorausgesehen, dass das Nähere über die Art der Verteilung von der Reichsregierung im Inneren mit dem Reichsrat festgelegt wird. Der Minister erklärte dann weiter, es sei sicher, wenn nicht unmöglich, genaue Unterlagen für die Kosten, wenn nicht unmittelbar, genauer Unterlagen für die Kosten zu beschaffen, um so weniger, als die endgültige Kosten noch gar nicht feststehe.

Abg. Königsberg (Dem.) findet die Kostenhöhe überschreitend. Seine Fraktion wende sich gegen die geplante Regelung der Kostenfrage. Die Reichsregierung müsse überhaupt erst mit bestimmt formulierten Vorschlägen für die

Kostenfrage hervortreten. — Abg. Flechner (Soz.) meint, es werde Sachen der Länder sein, sich zu dem 30-Millionen-Angebot zu äußern. Interessant wäre es, zu erfahren, wie der Reichsfinanzminister über die Kostenfrage denkt.

Reichsfinanzminister v. Neudell

bittet, von einer Sitzung des Reichsfinanzministers Abstand zu nehmen, da er ja die Erklärung namens der Reichsregierung schon verlesen habe, an der auch der Reichsfinanzminister naturgemäß beteiligt sei. Der Minister mündet sich dann der Frage an, ob die Kosten vom Reiche in voller Höhe zu tragen seien. Eine einheitliche Aussicht besteht unter den juristischen Sachverständigen nicht. Die Kostenfrage hängt im übrigen auch stark davon ab, in welchem Maße die Erziehungsberechtigten von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen würden.

Ministerialrat Hößler betonte, Preußen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Lübeck hätten bestimmte Unterlagen zur Kostenfrage nicht beibringen können. Allen Aufstellungen sei gemeinsam die Trennung in eine einmalige und laufende Kosten. Voraussetzung für die Schätzungen sei die Beibehaltung des Regierungsentwurfs. Ministerialdirektor Rößner verließ Stellen aus Ausführungen des preußischen Kultusministers, dass es Sachen der Reichsregierung sei, sowohl die Kosten zu überbringen, als auch sie zu tragen. — Der Vertreter der bayrischen Regierung schließt sich den Ausführungen Preußens über die finanzielle Frage ausdrücklich an.

Nach längerer Debatte beantragte Abg. Rosenbaum (R.) formal die vorläufige Annahme des Reichsfinanzministers für die nächste Sitzung. Der Vorsitzende, Abg. Dr. Plumm (D.-R.) hielt diesen Antrag geschäftsordnungsmäßig nicht für gültig, schlug aber vor, dem Reichskanzler von dem Wunsche, dem sich auch noch drei andere Parteien anschlossen, Kenntnis zu geben. — Nächste Sitzung Mittwoch.

Zunächst Umgehung der schwierigen Paragraphen.

Die weitere Behandlung des Schulgesetzes.

Berlin, 24. Jan. In der Behandlung des Schulgesetzes sind die Parteien nunmehr übereingekommen, die Paragraphen, die zu Konflikten Anlaß geben könnten, vorläufig nicht weiter zu beraten und die erste Lesung des Gesetzes zu Ende zu bringen, ohne diese Paragraphen zu erledigen. Nach einer Pause von drei bis vier Tagen wird sodann der Interfraktionelle Ausschuss zusammentreten, um eine Lösung der entstandenen Schwierigkeiten zu ver suchen.